

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihnen die Mittel zuzuführen, die aus dem ganzen Volk gespendet werden. Man kann sagen, nur einmal im Jahre tritt die Schweizerische Winterhilfe eidgenössisch auf, und das ist heute an diesem Tage, der die Sammlung im ganzen Lande einleitet. Es kann nicht anders sein. Heute müssen wir als Schweizer Werk vor das ganze Volk treten und es aufrufen, anrufen, müssen wir ihm sagen, habt Vertrauen zu uns, was wir Euch sagen entspricht der Wahrheit, gebt uns die Mittel für die bedrängten Mitbürger unserer Heimat, deren Verhältnisse ihr vom Augenschein aus nicht kennen könnt, die aber unsere Fürsorgerinnen und Fürsorger in allen Teilen des Landes aus persönlichem Augenschein kennen. Zentralistisches und Föderalistisches findet in diesen Tagen in der Schweizerischen Winterhilfe seine gegenseitige Ergänzung.

Mit diesen subtilen Differenzierungen über das Existenzminimum je nach der Landesgegend machen wir uns alle die Aufgabe nicht leichter, sondern selbstverständlich schwerer. Wie einfach wäre es, man könnte kurzerhand für alle Familien des Landes eine Zahl festsetzen und sagen, alles, was darunter ist, liegt unter dem Existenzminimum. Das wäre wahrhaftig eine schematische Lösung und eine Lösung, die unserer Auffassung von der Fürsorge nicht würdig wäre. Sie wäre auch eine unökonomische Lösung, denn gerade diese Differenzierung, die unsere Arbeit so kompliziert, erlaubt es auch mit relativ bescheidenen Mitteln so gute Resultate zu erzielen. Wenn mit einem Bett, mit ein paar Woldecken, mit Schuhen, mit einem Sack Kartoffeln, mit 100 kg Brennholz, mit Gutscheinen für Lebensmittel eine Familie wieder Lebensmut bekommt und über das Existenzminimum gehoben werden kann, oder wenn durch eine Verbilligungsaktion Stoffe, Kleider, Gebrauchsgegenstände gegen ein bescheidenes Entgelt, aber nicht als Geschenk und als Almosen, an Bedrängte abgegeben wird, so ist eine solche Hilfe, kulturell gesprochen, höher zu werten als irgendwelcher Geldbetrag, der gegen Quittung von einem Beamten abgegeben wird.

Das Existenzminimum ist eben – das ging ja auch aus dem Vortrag meines Vorredners ohne weiteres hervor – nicht nur eine materielle Angelegenheit. Eine Familie, die sich dem Existenzminimum nähert, ist meistens auch an seelischen Kräften verarmt, an Mut, an Zuversicht. Verbitterung und Einsamkeit, das Gefühl der Verlassenheit bedroht sie. Wenn die Schweizerische Winterhilfe diesen Leuten still und ohne viel Aufhebens helfen kann, dann geht ihre Hilfe weit über den materiellen Wert hinaus. Dann haben diese Leute das Gefühl der Verbundenheit. Sie merken, sie gehören der großen Familie unseres Volkes an, man hat sie nicht vergessen und was sie empfangen, ist kein Almosen, es ist ein Brudergruß aus dem Lande.

Der Zweck unserer Versammlung ist jedes Jahr eindeutig derselbe: Sie, die Herren von der Presse, die uns immer in uneigennütziger Weise und großzügig beigestanden ist, aufzufordern, Sie möchten unseren Appell hinaustragen, unseren Mitbürgern davon erzählen, was Sie heute vernommen haben und daran die Bitte knüpfen, unsere Sammlung auch dieses Jahr zu unterstützen.

Internationales. In der Zeit vom 5.–8. August 1956 findet in München die 8. *internationale Konferenz für soziale Arbeit* statt. Das Thema lautet: Industrialisierung und soziale Arbeit. Die Konferenzgebühr beträgt SFr. 43.–. Anmeldescheine sind erhältlich bei der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39. Anmeldetermin: 15. Mai 1956.

Bundesrepublik Deutschland und Westberlin. Besetzungsschäden. Dem Merkblatt Nr. 37 des Eidgenössischen Politischen Departementes entnehmen wir unter anderm folgendes:

In der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin ist am 4. Dezember 1955 ein «Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden» (BSchG) in Kraft getreten. Als Besetzungsschäden im Sinne dieses Gesetzes gelten Schäden, die in der Zeit vom 1. August 1945 bis zum 5. Mai 1955, 12 Uhr mittags, auf dem jetzigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder von Westberlin durch amerikanische, britische oder französische Besatzungsorgane verursacht worden sind. Schäden aus der Zeit *vor* dem 1. August 1945 werden also nicht berücksichtigt; diese gelten nicht als Besatzungs-, sondern als Kriegsschäden und fallen unter die Regelung des Lastenausgleichsgesetzes. Die *nach* Beendigung der Besatzung am 5. Mai 1955, 12 Uhr mittags, entstandenen Schäden unterliegen ebenfalls nicht dem BSchG, sondern werden abgegolten nach den Bestimmungen der besonderen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Alliierten im sogenannten Finanzvertrag (Artikel 8).

Die Entschädigung nach dem BSchG wird auf Antrag gewährt. War im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (4. Dezember 1955) ein Verfahren zur Abgeltung von Besetzungsschäden anhängig, so bedarf es keines besonderen Antrags. Der Antrag auf Entschädigung ist *bis zum 3. Juni 1956* direkt an die gleiche deutsche Behörde wie bisher, d.h. an das *Amt für Verteidigungslasten* (ehemals Besatzungskostenamt) zu stellen, in dessen Bezirk das Ereignis oder der Unfall stattgefunden hat. Er soll alle für die Entscheidung wesentlichen Angaben enthalten. Die Behörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

Übernahme von Personen an der Grenze. In der Absicht, die Frage der gegenseitigen Übernahme von eigenen Staatsangehörigen und Ausländern an der gemeinsamen Grenze nach Grundsätzen der Menschlichkeit und Billigkeit sowie im Geiste der Freundschaft zu regeln und insbesondere um Ausschaffungen (Abschiebungen) außerhalb von gemeinsam bestimmten Grenzübergangsstellen auszuschließen, hat die *Schweiz* mit der *Bundesrepublik Deutschland* und der *österreichischen Bundesregierung* *Abkommen* getroffen. Das Abkommen mit Deutschland datiert vom 25. Oktober 1954 (in Kraft seit 1. Januar 1955) und jenes mit Österreich vom 5. Januar 1955 (in Kraft seit 1. Februar 1955).

Schweizerische Armenpfleger-Konferenz. Die *Ständige Kommission* behandelte in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 1955 eine reichhaltige Traktandenliste. Gemäß Rechnungsablage des Quästors wird das Defizit der letztjährigen *Jubiläums-Konferenz* in Interlaken in Höhe von Fr. 3710.– durch einen Beitrag des Kantons Bern und des aufgelösten Jubiläumssfonds gedeckt. – Die Abrechnung über die *Jubiläumsschrift*, Handbuch von Dr. A. Zihlmann, ergibt einen Fehlbetrag von Fr. 2356.–, der mit Hilfe des Jubiläumssfonds gedeckt werden kann. Sobald der Restbestand von etwa 500 Exemplaren verkauft sein wird, ergibt sich ein Reinerlös. Die Möglichkeit, das Handbuch ins Französische zu übersetzen, wird geprüft. – Die Eingabe der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement betr. *Abzahlungsgeschäfte und Vorsparverträge* wird besprochen. Die Kommissions-Mitglieder werden eingeladen, in ihren Kantonen Vorstöße zu unternehmen, damit die legitimen Kreditbedürfnisse Minderbemittelter auf gesunder Grundlage befriedigt werden können. – Die *Jahreskonferenz* ist auf den 29. Mai 1956 in Baden angesetzt worden. Als Thema wurde «Die schweizerische Invalidenversicherung» gewählt, und als Referent konnte Herr Direktor Dr. Saxer vom Bundesamt für Sozialversicherung gewonnen werden. Der Nachmittag der Jahreskonferenz wird je nach dem Ergebnis einer inzwischen erfolgten Rundfrage einer Aussprache vorbehalten. – Nach gewalteter Diskussion wurde eine Subkommission mit folgenden Aufgaben betraut: Revision des Arbeits-

programmes der Ständigen Kommission vom 10. Mai 1949; Vorbereitung der Diskussion des Vortrages des Herrn Regierungsrat Dr. Heusser; Vorbereitung eines *Fortbildungskurses in Weggis*. Durch eine Umfrage bei den Armenpflegern soll festgestellt werden, ob der Kurs gewünscht, und welche Vorschläge für das Programm gemacht werden. – Eingehend wurde die Frage besprochen, wie die Arbeit der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz vertieft und erweitert werden könnte. Erwünscht wäre die Bildung weiterer kantonaler Armenpfleger-Konferenzen, die Delegierte in ein noch zu schaffendes «Arbeitsparlament» entsenden würden. Die Frage einer *Reorganisation* der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz soll weiter geprüft werden. – Weiteren Anlaß zu Meinungsaustausch mit konsultativer Abstimmung zuhanden der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes ergab die Frage, wie Renten im *schweizerisch-deutschen Unterstützungsabkommen* auf die Unterstützungsanteile bei mehrfachem Bürgerrecht in einer Familie verrechnet werden sollen. – Weitere Traktanden waren: Auf- und Ausbau der Invalidenhilfe; Einführung der Invalidenversicherung; verantwortungsbewußte Elternschaft (Umfrage der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft); Stellungnahme zur bevorstehenden AHV-Revision und eine ganze Reihe weiterer Angelegenheiten, die die Armenbehörden zur Zeit beschäftigen.

Zürich. *Die Aufhebung der für Armenunterstützte geltenden Einschränkungen im Stimmrecht und in der Wählbarkeit.* Bisher sah Art. 18 Ziffer 4 der zürcherischen Kantonsverfassung vor, daß bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit eine Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit für die Dauer der Hilfeleistung aus dem Armengut erfolgt. Diese Bestimmung ist nun in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1955 (Verfassungsgesetz und Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen) geändert worden. Die Armengenössigkeit bildet, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverschuldet oder selbstverschuldet ist, inskünftig keinen Ausschlußgrund mehr. Eine Einstellung im Stimmrecht und in der Wählbarkeit erfolgt nur noch mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit, dem Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch gerichtliche Urteile, der Einweisung in eine Strafanstalt oder bei behördlich angeordneten Einweisungen in Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalten.

Literatur

Der Fürsorger. *Mitteilungsblatt des Verbandes schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete.* Jahrgang 1955.

Als reife, schöne Frucht legt der Schriftleiter (A. Rusterholz, Zürich 1, Obere Zäune 12) ein schmales, aber gehaltvolles Bändchen der letztes Jahr erschienenen 6 Hefte seiner Zeitschrift vor. Naturwissenschaftliche, medizinische, psychologische, soziologische, seelsorgerische, fürsorgerische und praktische Fragen, die mit dem Alkoholismus zusammenhängen, werden in reicher Fülle besprochen. Wir haben hin und wieder im «Armenpfleger» auf besondere Abhandlungen aufmerksam gemacht. Auch die soziale Arbeit und Forschung im Ausland wird genau verfolgt. Wertvoll sind ferner die bibliographischen Angaben über das den Alkoholismus betreffende Schrifttum. Der Fürsorger, der sich mit Alkoholkranken zu befassen hat, liest mit viel Gewinn in diesem 104 Seiten umfassenden Band.

Schuler Emy, Zürich: *Der Haushilfedienst für gebrechliche Betagte.*

Bobst Willy, Bern: *Kann die Vaterschaft biologisch nachgewiesen werden?*

Beide in «Gesundheit und Wohlfahrt», Orell Füssli AG, Zürich, Heft 8, August 1955.